



Reglement für öffentliche Sicherheit 2005

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliches	2
II. Bevölkerungsschutz	3
III. Feuerwehr	3
IV. Zivilschutz	7
V. Ortspolizei	3
VIII. Schlussbestimmung	11
Anhang; Wesentlichste übergeordnete Rechtsgrundlagen	13

Die Gemeinde Kehrsatz erlässt, gestützt auf

- Art. 22 ff des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) vom 24.6.2004,
 - Art. 23 des Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes (FWG) vom 20.01.1994,
 - Art. 9 ff des Polizeigesetzes (PolG) vom 08.06.1997,
 - Art. 11 des Organisationsreglements der Gemeinde Kehrsatz
- das folgende

Reglement

I. Grundsätzliches

Art. 1

- Geltungsbereich**
- 1 Das Reglement regelt die Grundsätze aller Sachverhalte im Bereich der öffentlichen Sicherheit als Ergänzung zum übergeordneten Recht.
 - 2 Insbesondere wird der Vollzug der an die Gemeinde übertragenen oder in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den folgenden Fachgebieten geregelt:
 - a) Bevölkerungsschutz,
 - b) Feuerwehr und Feuerschutz,
 - c) Zivilschutz,
 - d) Gemeindepolizei,
 - e) Zusammenarbeit im Bereich der öffentliche Sicherheit.

Art. 2

- Gemeinderat**
- 1 Der Gemeinderat übt im Bereich öffentliche Sicherheit die Oberaufsicht aus.
 - 2 Er ist zuständig für:
 - a) die Ernennung der Funktionsträger,
 - b) den Abschluss der notwendigen Verträge,
 - c) den Erlass der notwendigen Führungsunterlagen, Weisungen und Anordnungen,
 - d) die Regelung der Zuständigkeiten,
 - e) das Bereitstellen der finanziellen Mittel,
 - f) die Festsetzung von Entschädigungen, Besoldungen und Gebühren.
 - 3 Er kann eine Verordnung zu diesem Reglement erlassen.
 - 4 Er kann mit andern Gemeinden und Organisationen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 3

- Aufgaben-delegation**
- 1 Der Gemeinderat kann seine Aufgaben aus dem Bereich öffentliche Sicherheit an andere Gemeinden und Organisationen übertragen.
 - 2 Für die Aufgabenübertragung ist Art. 75a des Organisationsreglementes zu beachten.
 - 3 Der Gemeinderat kann für das Erfüllen seiner Aufgaben eine Kommission einsetzen.

II. Bevölkerungsschutz

Art. 4

Führungsorganisation in ao. Lagen

- 1 Für die Bewältigung von Katastrophen- und Notlagen (ao. Lage) ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Die Führungsorganisation besteht aus dem Gemeinderat (GR), dem Gemeindeführungsorgan (GFO), dem Einsatzleiter (EiL) und den Einsatzkräften (EiK).
- 3 Die Sicherstellung der Alarmierung und das Verbreiten von Warnmeldungen ist der Feuerwehr übertragen.

Art. 5

Gemeindeführungsorgan

- 1 Das Gemeindeführungsorgan besteht aus:
 - a) einem Chef/einer Chefin (StabschefIn),
 - b) einem Gemeinderatsmitglied,
 - c) dem Feuerwehr-Kommandanten/der –Kommandantin,
 - d) einer Vertretung der Zivilschutzorganisation,
 - e) der Abteilungsleitung der Bauverwaltung oder deren Stellvertretung,
 - f) der Führungsunterstützung (adm. Hilfspersonal).
- 2 Es unterstützt den Gemeinderat in den Präventions-, Vorbereitungs-, und Führungs-Massnahmen.
- 3 Die Aufgaben können durch ein regionales Führungsorgan oder die Feuerwehr wahrgenommen werden, wobei die Gemeinde im Einsatzfall angemessen vertreten sein muss.

Art. 6

Einsatzleiter

- 1 Der Einsatzleiter führt die ihm unterstellten Einsatzkräfte.
- 2 Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Schadenplatzkommandanten.

III. Feuerwehr

Art. 7

Aufgaben

- 1 Die Feuerwehr erfüllt die Aufgaben gemäss der Kantonalen Gesetzgebung.
- 2 Der Gemeinderat kann der Feuerwehr zusätzliche Aufgaben übertragen.
- 3 Das Kommando der Feuerwehr fördert die Zusammenarbeit mit Nachbarfeuerwehren und andern Hilfsorganisationen.
- 4 Betriebsfeuerwehren können sich an den Ausbildungsanlässen der Ortsfeuerwehr beteiligen.

Art. 8

Organisation

- 1 Die Rekrutierung, Organisation und Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommando gemäss den übergeordneten Vorschriften; soweit nicht andere Stellen zuständig sind.
- 2 Das Feuerwehrkommando besteht aus den Offizieren, dem Fourier und dem/der MaterialverwalterIn.
- 3 Die Feuerwehrmannschaft wird in Züge und Gruppen eingeteilt.

Art. 9

Feuerwehrdienstpflicht

- 1 Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz (inkl. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung) in der Gemeinde.
- 2 Die Pflicht beginnt mit dem 01. Januar, indem das 20. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum Ende des Jahres indem das 50. Altersjahr erreicht wird.
- 3 Die Pflicht muss durch persönliche, aktive Dienstleistung in der Feuerwehr (Einteilung in der Feuerwehr) oder Bezahlung der Feuerwehersatzabgabe erfüllt werden.
- 4 Können nicht genügend Freiwillige in die Feuerwehr eingeteilt werden, so kann der Gemeinderat Feuerwehrdienstpflichtige für 5 Jahre zur Dienstleistung verpflichten.

Art.10

Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht

Von der Dienstpflicht sind auf Gesuch hin befreit:

- a) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen und ein steuerbares Einkommen von weniger als Fr. 100'000.- und/oder ein steuerbares Vermögen von weniger als eine Million Franken ausweisen,
- b) Angehörige der Sanitätsgruppe des Samariterversins, die zugunsten der Feuerwehr eingesetzt werden, und Angehörige von Betriebsfeuerwehren in der Gemeinde,
- c) Mitglieder des Gemeinderates,
- d) Feuerwehroffiziere mit einer 20-jährigen aktiven Feuerwehrdienstleistung in der Gemeinde.

Art. 11

Pflichten der Eingeteilten in der Feuerwehr

Wer aktiven Dienst in der Feuerwehr leistet verpflichte sich:

- a) an den Dienstleistungen und Ernstfalleinsätzen teilzunehmen,
- b) die erforderlichen Ausbildungskurse für die Ausübung seiner Funktion zu absolvieren,
- c) die notwendigen Übungsvorbereitungen zu treffen,
- d) Kader und Spezialfunktionen zu übernehmen,
- e) die Einsatzvorschriften einzuhalten,
- f) persönlich abgegebene Ausrüstungsgegenstände in sauberem und jederzeit einsatzbereitem Zustand zu halten,
- g) die für die Einteilung und Ausbildung notwendigen Daten bekanntzugeben.

Art. 12

Befreiung von der Einteilung in die Feuerwehr

- ¹ Von der Einteilung sind auf Gesuch hin befreit:
- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit einer Einteilung nicht zu vereinbaren sind,
 - b) Personen, die in einer andern Gemeinde mit Heimatausweis angemeldet oder in einer Betriebsfeuerwehr ausserhalb der Gemeinde eingeteilt sind,
 - c) Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht zu betreuen haben,
 - d) Personen, die dauernd Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich über längere Zeit zu betreuen haben,
 - e) Ehepartner von aktiv Dienstleistenden.
- ² Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin weitere Personen von der Dienstleistung befreien.

Art. 13

Feuerwehrersatzabgabe

- ¹ Die Ersatzabgabe je ersatzpflichtige Person beträgt mindestens Fr. 20.- pro Jahr. Sie darf den gesetzlich festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.
- ² Die Ersatzabgabe ist nach dem Einkommen und Vermögen der Pflichten zu staffeln. Sie beträgt mindestens 2 % und höchstens 5 % des Staatssteuerbetrags. Der Gemeinderat legt den Prozentsatz fest.
- ³ Für in ungetrennter Ehe lebende Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen Dienst in der Feuerwehr leisten, wird der gemeinsam fällige Staatssteuerbetrag als Basis berücksichtigt. Die daraus resultierende Ersatzabgabe wird auf die beiden Ehepartner hälftig aufgeteilt, aber gemeinsam in Rechnung gestellt.
- ⁴ Ist die Gattin oder der Gatte in der Feuerwehr eingeteilt, so bezahlt nur die/der nicht aktiv Feuerwehrdienstleistende (Eingeteilte) ihre/seine Hälfte der Ersatzabgabe.

Art. 14

Jugendfeuerwehr

- ¹ Durch die Gebäudeversicherung (GVB) rekrutierte und in Feuerwehrbelangen ausgebildete Jugendliche können nach Abschluss ihrer Ausbildung in die Feuerwehr eingeteilt werden.
- ² Jugendliche dürfen nicht im Pikettdienst und an der „Front“ eingesetzt werden.
- ³ Sie unterstehen nicht der Wehrdienstpflicht.

Art. 15

Dienstleistungsprogramm

- ¹ Übungs-, Pikett- und Fahrdienstprogramme gelten als Aufgebot für die entsprechende Dienstleistung.
- ² Sie sind den Eingeteilten 30 Tage vor Beginn der Übungs-, Pikett- oder Fahrdienst-Tätigkeit zuzustellen.
- ³ Die einzelnen Übungsdaten sind im Amtsanzeiger zu publizieren. Die Publikation gilt als Aufgebot.
- ⁴ Die Teilnahme für Eingeteilte an diesen Dienstleistungen ist obliga-

torisch. Versäumte Dienstleistungen sind nachzuholen.

- ⁵ Nicht entschuldigte und nicht nachgeholte Dienstleistungen ziehen eine Busse nach sich. Der Gemeinderat bestimmt die Ansätze im Rahmen des übergeordneten Rechtes.

Art. 16

Feuerwehrkommandant/-Kommandantin

- 1 Der /die FeuerwehrkommandantIn stellt den Einsatz und Betrieb der Feuerwehr sicher. Er verfügt über die Kommandogewalt.
- 2 Er/Sie kann Nachbarfeuerwehren, Zivilschutzangehörige und Angehörige des Gemeindeführungsorgans (GFO) aufbieten/ anfordern.

Art.17

Gebühren

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr kosten-deckende Gebühren gemäss dem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz.
- 2 Die Kosten für die Ab- und Aufräumarbeiten und Einsätze nach dem Ersteinsatz werden der oder dem Geschädigten in Rechnung gestellt. Werden diese Kosten von keiner Versicherung übernommen, so kann bei der Gemeinde ein schriftliches Gesuch um Erlass oder Teilerlass der Kosten eingereicht werden.
- 3 Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

IV. Zivilschutz

Art. 18

Grundsatz

- 1 Die Gemeinde schliesst sich für die Erfüllung der Aufgaben des Zivilschutzes mit andern Gemeinden zu einer regionalen Zivilschutzorganisation zusammen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Zusammenarbeit mit einem Vertrag.
- 3 Der Vertrag regelt Aufgaben und Kompetenzen, Organisation und Finanzierung.
- 4 In einem Leistungsauftrag werden Verantwortlichkeiten, Leistungen und Standards umschrieben.

V. Ortspolizei

Art. 19

Zuständigkeit

- 1 Die Ortspolizeiaufgaben liegen im Verantwortungsbereich des Gemeinderates.
- 2 Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts andern Gemeindeorganen übertragen.
- 3 Für den Vollzug von Aufgaben kann der Gemeinderat eine vertragliche Regelung mit den Polizeiorganen einer Nachbargemeinde oder der Kantonspolizei treffen.

- 4 Der Vertrag regelt Aufgaben und Kompetenzen, Organisation und Finanzierung.
- 5 In einem Leistungsauftrag werden Verantwortlichkeiten, Leistungen und Standards umschrieben.

Art. 20

Demonstrationen, Versammlungen

- 1 Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.
- 2 Das Gesuch ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Es muss folgende Angaben enthalten: Art, Örtlichkeit, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, die ungefähre Anzahl der zu erwarteten Personen und Name der verantwortlichen Person sowie bei Umzügen der vorgesehenen Route.
- 3 In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.
- 4 Wer an einer nicht bewilligten Demonstration teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

Art. 21

Lärm

- 1 Zwischen 2100 Uhr und 0600 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.
- 2 Zwischen 1215 Uhr und 1315 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.
- 3 Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
- 4 Der Gemeinderat kann „Lärm“ definieren und für einzelne Quartiere die Ruhezeiten den örtlichen Verhältnissen anpassen.

Art. 22

Feuerwerke

- 1 Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 2100 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.
- 2 Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Art. 23

Tierhaltung

- 1 TierhalterInnen sorgen dafür, dass
 - a) ihre Tiere kein fremdes Eigentum verunreinigen und störende Gerüche verbreiten,
 - b) andere Personen nicht belästigt, geschädigt oder durch Verletzung der Lärmschutzvorschriften unverhältnismässig gestört werden,
 - c) sie ihre Tiere nicht in Läden mit Lebensmittelverkauf mitnehmen müssen,
- d) die Tiere nach den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung gehalten werden.

- 2 Sind Tiere gefährlich oder aggressiv oder werden die Vorschriften gemäss Abs. 1 und Art. 24 nicht befolgt, kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf das Polizeigesetz Art.1 Abs. 1 Bst. a geeignete Massnahmen anordnen (Weisungen über Erziehung, Beaufsichtigung, Pflege oder Unterbringung erlassen; die Tierhaltung einschränken oder verbieten; Tiere beschlagnahmen). Der/die TierhalterIn trägt die Kosten.

Art. 24

Hunde

- 1 Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.
- 2 Der Gemeinderat kann mittels einer Allgemeinverfügung Orte, Plätze, und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang) oder ihr Aufenthalt verboten ist.

Art. 25

Hundeanmeldung

- 1 HundehalterInnen melden Hunde innerhalb von 5 Tagen nach Erwerb bei der Gemeindeverwaltung an und bezahlen dort periodisch die durch die Gemeindeversammlung festgelegte Hundetaxe.
- 2 HundehalterInnen lassen ihre Hunde vorschriftsgemäss impfen.

Art. 26

Reiten

Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf öffentlichen Strassen und Wegen einschränken oder verbieten.

Art. 27

Reklamen

- 1 Für das Anbringen von bewilligungsfreien, temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Anschlagflächen bezeichnen. In diesem Fall ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.
- 2 Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklame in Kauf nimmt, macht sich strafbar.
- 3 Die Gemeindeverwaltung kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen. Die Kosten für diese Massnahmen trägt der/die VerursacherIn.

Art. 28

Campingverbot

- 1 Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen verboten. Bei Missachtung des Verbotes ist nebst einer Busse auch die Reinigung/Wiederherstellung der Übernachtungsstelle zu bezahlen.
- 2 Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

- ³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahme (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Art. 29

Schiessen

- ¹ Schiessen und Hantieren mit Waffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten, ausgenommen bei militärischen Übungen oder anderen von der Gemeinde bewilligten bzw. bei ihr gemeldeten Veranstaltungen (z.B. Anlässe von Schützenvereinen, allgemeine Festanlässe).
- ² Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen durchgeführt werden, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.
- ³ Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Art. 30

Überwachung

- ¹ Der Gemeinderat kann anordnen, dass periodisch und bei Bedarf öffentliche Plätze, Gebäulichkeiten und Einrichtungen mit Aufzeichnungskameras überwacht werden um Vandalenakte festzustellen.
- ² Die Aufzeichnungszeit darf nicht mehr als 48 Stunden betragen.
- ³ Falls die Aufzeichnung nicht als Beweisstück für ein Verfahren verwendet werden muss, ist sie innerhalb kürzester Zeit zu löschen.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Art. 31

Parkieren auf öffentlichem Grund

- ¹ Der Gemeinderat kann das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund einschränken. Vorbehalten bleiben eidg. und kant. Vorschriften.
- ² Grundsätzlich gilt auf den vorgesehenen Parkierungsmöglichkeiten in der Gemeinde das System „Blaue Zone“, wobei nicht übliche Parkzeiten zu signalisieren sind.
- ³ Im Bereich von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel kann das Parkierungssystem jenem des Betreibers des öffentlichen Verkehrsmittels angepasst werden.
- ⁴ Anwohner und ansässige Geschäftsbetriebe sowie andere gleichermassen Betroffene können auf der Gemeindeverwaltung eine gebührenpflichtige Parkkarte beziehen. Diese berechtigt zum Dauerparkieren über eine bestimmte Zeit. Der Gemeinderat erlässt die entsprechenden Vorschriften. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

Art. 32

Widerrechtliches Parkieren auf öffentlichem Grund

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane auf Kosten des/der Haltes/Halterin wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern die Halterin/der Halter (Eintrag im Fahrzeugausweis) oder die Lenkerin/der Lenker innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Art. 33

Verstärker- und Lichtanlagen

- 1 Beim Einsatz von Verstärker und Lichtanlagen im Freien ist auf die Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen.
- 2 Im bewohnten Gemeindegebiet kann der Gemeinderat den Einsatz solcher Anlagen einschränken *oder* verbieten.

Art. 34

Mobile Bauten und Einrichtungen

Das Aufstellen von nicht permanenten oder mobilen Bauten und Einrichtungen auf öffentlichem Grund ist ohne Bewilligung verboten.

Art. 35

Strafbestimmungen

- 1 Wer gegen die in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird durch den Gemeinderat mit Bussen von Fr. 50.- bis Fr. 5 000.- bestraft.
- 2 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen in der zu diesem Reglement erlassenen Verordnung werden durch den Gemeinderat mit Bussen von Fr. 50.- bis Fr. 2 000.- bestraft.
- 3 Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
- 4 Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 36

Aufhebung bisherigen Rechts

Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere das „Reglement für öffentliche Sicherheit Einwohnergemeinde Kehrsatz“ 1996.

Art. 37

Übergangsbestimmungen

- 1 Wurden Personen gemäss dem Reglement 1996 Art. 26 Bst. d die Bezahlung der Ersatzabgabe auf Gesuch hin befristet erlassen, so sind sie ab dem 1. Januar 2006 wieder zur Zahlung der Feuerwehersatzabgabe verpflichtet. Hingegen sind sie nach wie vor befristet von einer Einteilung in die Feuerwehr befreit.
- 2 Wurden Personen gemäss Reglement 1996 Art. 26 Bst. a und e von

der Wehrdienstpflicht befreit, so gilt die Befreiung auch nach neuem Reglement.

Art. 38

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit Ausnahme von Art. 9 auf den 1. Juli 2005 in Kraft
- ² Artikel 9 dieses Reglements tritt aus logischen Gründen rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2005 angenommen.

Kehrsatz, 28. Juni 2005

Gemeinde Kehrsatz

Der Gemeindepräsident

T. Stauffer

Der Sekretär

R. Raeber

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement war vom 23. Mai 2005 bis am 27. Juni auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist wurden vorschriftsgemäss bekannt gemacht. Während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Beschlussfassung sind keine Beschwerden erhoben worden.

Kehrsatz, .. August 2005

Der Gemeindeschreiber

R. Raeber

Anhang

Wesentlichste übergeordnete Rechtsgrundlagen zum Bereich öffentliche Sicherheit

Eidgenössische Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311)
- Eidg. Tierschutzgesetz und dazugehörige Verordnung (SR 455)
- Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung mit dazugehöriger Verordnung (SR 531.1/11)
- Bundesgesetz über Waffen mit dazugehöriger Verordnung (SR 514.54)

Kantonale Rechtsgrundlagen

- Gemeindegesetz und dazugehörige Verordnung (BSG 170.11)
- Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (BSG 311.1)
- Einführungsverordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz (BSG 817.0)
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz und dazugehörige Verordnung (BSG 521.1)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz und dazugehörige Verordnung (BSG 871.11)
- Polizeigesetz (BSG 551.1)
- Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (BSG 521.11)
- Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (BSG 555.1)
- Einführungsverordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz (BSG 817.0)
- Gastgewerbegesetz (BSG 935.11)
- Dekret betreffend das Begräbniswesen (BSG 556.2)
- Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern (BSG 556.2)
- Gesetz über die Hundetaxe mit dazugehöriger Verordnung (BSG 665.1/11)
- Gastgewerbegesetz (BSG 935.11)
- Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame (VASR. BSG 722.51)

Kommunale Rechtsgrundlagen

- Organisationsreglement der Gemeinde Kehrsatz mit dazugehöriger Verordnung
- Abfallreglement der Einwohnergemeinde Kehrsatz
- Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Kehrsatz
- Baureglement der Einwohnergemeinde Kehrsatz